



Tieroperations- und Tierkrankenversicherung 2025

Allgemeine Versicherungsbedingungen im Überblick

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tieroperations- und Tierkrankenversicherung 2025 (AVB/TKV)	Seite 2
Annahmeveraussetzungen Hunde-OP- und -Krankenversicherung	Seite 10
Annahmeveraussetzungen Pferde-OP- und -Krankenversicherung	Seite 11
Annahmeveraussetzungen Katzen-OP- und -Krankenversicherung	Seite 12

gültig ab 1. Januar 2025

GHV | Der Versicherer für Land & Leute

Tier-OP-Kranken Allgemeine Bedingungen 2025-001

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hausanschrift Darmstadt
GHV VERSICHERUNG
Bartningstraße 59
64289 Darmstadt

Hausanschrift Kassel
GHV VERSICHERUNG
Falderbaumstraße 41
34123 Kassel

Kontakt
06151 3603-188
tkv-vertrag@ghv-versicherung.de
www.ghv-versicherung.de

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000111555
USt-ID-Nr.: DE114107069
Vers.St-Nr.: 807/V90807010692

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tieroperations- und Tierkrankenversicherung 2025 (AVB/TKV)



Umfang des Versicherungsschutzes	Seite 3
1. Begriffsbestimmungen	Seite 3
2. Umfang der Versicherung	Seite 4
3. Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung	Seite 4
4. Versicherte Kosten	Seite 4
5. Einschränkungen der Leistungspflicht	Seite 5
6. Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit	Seite 6
Beginn des Versicherungsschutzes und Obliegenheiten	Seite 6
7. Beginn und Ende von Vertrag und Haftung	Seite 6
8. Wartezeiten	Seite 6
9. Obliegenheiten	Seite 7
Versicherungsbeitrag	Seite 7
10. Versicherungsbeitrag	Seite 7
11. Anpassung von Beitrag, Selbstbeteiligungen und Versicherungssummen	Seite 8
Weitere Bestimmungen	Seite 8
12. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	Seite 8
13. Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand	Seite 9
14. Schlussbestimmungen	Seite 9

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tieroperations- und Tierkrankenversicherung



Umfang des Versicherungsschutzes

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Als Versicherungsfall gilt jede zur Erstattung beim Versicherer eingereichte tierärztliche Rechnung.
- 1.2 Eine Krankheit ist ein anormaler und unvorhersehbar eintretender körperlicher Zustand, der nicht auf einem Unfall beruht oder eine Fehlbildung ist.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn das Tier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfall gelten die Nahrungsaufnahme und das Verschlucken von Fremdkörpern, eingeschlossen bleibt die Aufnahme von (Gift-)Ködern.
- 1.4 Eine Fehlbildung ist eine vorgeburtlich entstandene oder angelegte von der Norm abweichende Fehlgestaltung von Organen oder Körperteilen.
- 1.5 Eine Invalidität liegt vor, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung voraussichtlich länger als ein Jahr bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.
- 1.6 Vorsorgemaßnahmen sind Gesundheitskontrollen, Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Vorsorgeuntersuchungen sind Untersuchungen zur Früherkennung von bedeutsamen Krankheiten, soweit sie damit eindeutig erfassbar sind, und die darauf abgestimmte tierärztliche Beratung. Eine Impfung ist die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, das Tier vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.
- 1.7 Heilbehandlungen sollen die Gesundheit des Tieres wiederherstellen oder eine Verschlechterung verhindern.
- 1.8 Operationen sind chirurgische Eingriffe unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden. Nicht als Operation gelten Arthroskopie und Endoskopie.
- 1.9 Die Nachsorge umfasst planmäßige tiermedizinische Maßnahmen, um den Erfolg einer vorangegangenen Behandlung nachhaltig zu sichern. Die Leistungen zur Nachsorge können zeitlich begrenzt werden.
- 1.10 Abhandenkommen ist die dauerhafte Enteignung des Tierhalters infolge Diebstahl, Raub oder Entlaufen des Tieres.
- 1.11 Soweit Leistungen für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze vereinbart sind, beziehen sie sich auf die üblichen und notwendigen Gebühren für öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Tierrettungsdienste.
- 1.12 Eine etwaig vereinbarte Todesfalleistung ist fällig bei Tod des Tieres infolge von
 - a) Krankheit,
 - b) Unfall,
 - c) Trächtigkeit oder Geburt,
 - d) Operation,
 - e) Kastration und Sterilisation, soweit medizinisch notwendig.
- 1.13 Als Todesfall gilt auch eine Nottötung, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist, der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist und dies durch ein tierärztliches Gutachten festgestellt ist.
- 1.14 Als Notfall wird eine Situation bezeichnet, die ohne sofortige medizinische Behandlung zu schweren bleibenden Schäden oder dem Tod führt oder elementare Lebensfunktionen einschränkt.
- 1.15 Laborkosten sind alle Arten von Probeentnahmen (z. B. Blut- oder Urinproben, Tupferproben, Biopsien, Punktionen, Schnelltests), die Aufbereitung und Bearbeitung von Proben sowie deren Untersuchung und Auswertung.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, der Satzung, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Bedingungen, etwaigen Sondervereinbarungen sowie aus den gesetzlichen Vorschriften. Er kann ausdrücklich auf Unfälle beschränkt werden.
- 2.2 Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung Aufwendungen in der
- a) Tierkrankenversicherung für Heilbehandlungen,
 - b) Tieroperationsversicherung für Operationen,
 - c) sonstige Leistungen.
- Euthanasie ist in der Tierkranken- und Tieroperationsversicherung eingeschlossen.
- 2.3 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres kann vereinbarungsgemäß auf eine Versicherungssumme beschränkt sein.
- 2.4 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.
- 2.5 Besondere Vereinbarungen können für bestimmte Leistungen, einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

3. Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

- 3.1 Versichert sind die Tiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
- 3.2 Es können gesunde Tiere ab der vereinbarten Lebenswoche bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden. Sonstige Tiere sind versicherungsfähig, soweit dies in Textform gesondert vereinbart wurde.
- 3.3 Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere
- a) mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rasse-spezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung, oder
 - b) mit Fehlbildungen oder Invalidität.

4. Versicherte Kosten

- 4.1 Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland.
- 4.2 Erstattungsfähig sind ausschließlich Leistungen eines Tierarztes. Sie können in der Tierarztpraxis, mobil oder auch telemedizinisch erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen von der Behandlung der versicherten Tiere durch vorherige Ankündigung an den Versicherungsnehmer in Textform ausschließen.
- 4.3 Der Versicherer leistet für Methoden und Mittel, die gemäß dem aktuellen Stand der Veterinärwissenschaften in Deutschland allgemein anerkannt und notwendig sind.
- 4.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die durch Rechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im vereinbarten Umfang. Rechnungen sind nur erstattungsfähig, wenn sie spätestens innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung vorliegen. Hierbei sind Kosten zu Behandlungsterminen, die länger als drei Monate ab Rechnungsstellung zurückliegen, ebenfalls nicht erstattungsfähig. Aus der Rechnung muss das behandelte Tier eindeutig hervorgehen (z. B. durch Angabe der Chip- oder Lebens-Nummer).
- 4.5 Auf Verlangen des Versicherers sind Laborbefunde oder Befundberichte für spezielle Untersuchungen (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) oder die Originalrechnung vorzulegen.
- 4.6 Tierärztliche Leistungen sind gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung erstattungsfähig. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 4.7 Soweit Versicherungsschutz im Ausland besteht, werden die Kosten bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden Gebührenordnung erstattet, jedoch maximal gemäß den vertraglichen Regelungen zur GOT. Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet; Kosten für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

- 4.8 Zuschläge des Tierarztes für Behandlungen im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Praxiszeiten werden nur erstattet, wenn der Arzt das Vorliegen eines Notfalls bescheinigt. Wegegeld und Reisekosten des Tierarztes für Hausbesuche einschließlich Gebühren für Hausbesuche werden nur erstattet, wenn das Tier nicht transportfähig war und der Tierarzt dies bestätigt; es gilt nicht als Transportunfähigkeit, wenn lediglich ein geeignetes Transportmittel fehlt.
- 4.9 Medikamente und Verbrauchsmaterial sind erstattungsfähig, wenn diese vom Tierarzt verordnet beziehungsweise verschrieben wurden. Das Gleiche gilt für sonstige ausdrücklich versicherte Sachen. Nicht erstattungsfähig sind Versandkosten. Aus dem Rezept muss das behandelte Tier eindeutig hervorgehen (z. B. durch Angabe der Chip- oder Lebens-Nummer).
- 4.10 Soweit Leistungen für sonstige anerkannte Heilbehandler vereinbart sind, gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.
- 4.11 Bei Tod oder Abhandenkommen leistet der Versicherer die hierfür vereinbarte Versicherungssumme.

5. Einschränkungen der Leistungspflicht

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, soweit durch die Besonderen Bedingungen keine umfassenderen Leistungen vereinbart sind, keine Kosten für
- a) Kennzeichnung des Tieres,
 - b) Impfungen,
 - c) tierärztliche Zweitmeinungen ohne Einwilligung des Versicherers,
 - d) kosmetische oder experimentelle Maßnahmen,
 - e) Operationen zur Herstellung des Rassestandards,
 - f) Operationen aufgrund des brachycephalen Syndroms,
 - g) Zuchtmaßnahmen,
 - h) die Leibesfrucht,
 - i) Kastration, Sterilisation und Verhütung (einschließlich chemischer Kastration), außer bei medizinischer Notwendigkeit,
 - j) Maßnahmen an der Hornsubstanz (z. B. Hufpflege und -beschlag, Krallen schneiden),
 - k) Transplantationen,
 - l) Physiotherapie,
 - m) Zahnpflege einschließlich Zahnsteinentfernung,
 - n) Zahnersatz sowie Behandlung von Zahn- und Kieferanomalie, z. B. persistierende Milchzähne,
 - o) exogene Prothesen des Bewegungsapparates,
 - p) Diät- und Ergänzungsfuttermittel,
 - q) Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände,
 - r) Behandlung von Parasitenbefall sowie Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten,
 - s) Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten,
 - t) Konsultationen, die keine Behandlungen nach sich ziehen, hierzu zählen auch Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen (z. B. Check-up und Gesundheitsvorsorge).
 - u) Unterbringungskosten,
 - v) Schäden aus der Teilnahme an Rennen,
- und, soweit eine Operationsversicherung (siehe Ziff. 2.2) vereinbart ist, für
- a) Untersuchungen, eingeschlossen bleibt die letzte Voruntersuchung vor der Operation, soweit sie sich darauf bezieht, und die Aufnahmeuntersuchung zwecks Operation,
 - b) Nachsorge.
- Die Ausschlüsse gelten auch für alle hiermit in Zusammenhang stehenden Konsultationen und Behandlungen.

- 5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Tiere, die nicht versicherungsfähig sind.
- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Kernenergie, Epidemien, Pandemien und öffentliche Verfügungen.
- 5.4 Keine Leistungspflicht besteht für Heilbehandlungen und sonstige vereinbarte Leistungen durch den Versicherungsnehmer, Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden im vertraglichen Umfang erstattet.
- 5.5 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können ohne Einwilligung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Davon abweichend erfolgt die Erstattung unmittelbar an den Leistungserbringer, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer dazu ausdrücklich anweist und der Versicherer zugestimmt hat.
- 5.6 Hat der Versicherungsnehmer wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
- 5.7 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebte, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 6. Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit**
- 6.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Urteil wegen Tierquälerei festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 6.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beginn des Versicherungsschutzes und Obliegenheiten

7. Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- 7.1 Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt, die Haftung jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeiten.
- 7.2 Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.
- 7.3 Nach einem Versicherungsfall haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

8. Wartezeiten

- 8.1 Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeiten. Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn an.
- 8.2 Liegt der Zeitpunkt der Diagnosestellung oder des ersten Auftretens klinisch relevanter Symptome von Erkrankungen vor dem Ablauf der Wartezeit, sind die jeweilige Krankheit und deren Folgen dauerhaft nicht mitversichert.
- 8.3 Die allgemeine Wartezeit gilt für alle vertraglichen Leistungen. Die Dauer ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen.
- 8.4 Die besonderen Wartezeiten, soweit ausdrücklich vereinbart, gelten für bestimmte vertragliche Leistungen.
- 8.5 Bei Vertragsänderungen gelten die Wartezeiten für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

9. Obliegenheiten

- 9.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall unverzüglich zu erfüllen hat, sind:
- a) Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zuständige Behörden und Dritte sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren.
 - b) Bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall ist tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
 - c) Bei Verkehrsunfällen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
 - d) Beim Abhandenkommen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
 - e) Das Tier ist auf Verlangen des Versicherers von einem bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen, die Kosten trägt der Versicherer.
 - f) Öffentliche Verfügungen sind dem Versicherer anzuzeigen.
 - g) Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu verfolgen beziehungsweise zu wahren.
- 9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die im Versicherungsfall gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hinweist.

Versicherungsbeitrag

10. Versicherungsbeitrag

- 10.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 10.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 10.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.5 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die

Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 6 und 7 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.6 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 5 darauf hingewiesen wurde.
- 10.7 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 5 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 6 bleibt unberührt.
- 10.8 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 10.9 Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 15 EUR.
- 10.10 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 10.11 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur mit einem gültigen SEPA-Mandat möglich. Andernfalls ist nur eine viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise möglich.

11. Anpassung von Beitrag, Selbstbeteiligungen und Versicherungssummen

- 11.1 Soweit sich der Beitrag nach Altersklassen bestimmt, erhöht sich der Beitrag für das versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.
- 11.2 Der Versicherer kann den Beitrag mit Wirkung ab dem Beginn des nächsten Kalender- oder Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 11.3 Die Regelungen nach Absatz 2 gelten für die Anpassung betragsmäßig festgelegter Selbstbeteiligungen oder Versicherungssummen sowie vereinbarter Risikozuschläge sinngemäß.

Weitere Bestimmungen

12. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 12.1 Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.
- 12.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die

Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 12.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

13. Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

- 13.1 Soweit vertraglich nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- 13.2 Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
- 13.3 Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt deutsches Recht.
- 14.2 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3 Der Versicherer ist berechtigt,
- a) bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - b) bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
 - c) Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
 - d) zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung
- die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen. Die zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt, finden die Änderungen vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 4 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.
- 14.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Annahmeveraussetzungen Hunde-OP- und -Krankenversicherung



Die Versicherung kann **nicht abgeschlossen** werden, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte zutrifft:

1. Hunde mit folgenden Vorerkrankungen

1. Hunde mit chronischen oder akuten Erkrankungen,
2. Hunde mit Invalidität oder Fehlbildungen, z. B. einem fehlenden Bein,
3. Hunde, bei denen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung ein operativer Eingriff vorgenommen wurde oder erforderlich bzw. ärztlich angeraten ist; versicherbar bleiben Kastration oder Sterilisation ohne medizinische Notwendigkeit,
4. Hunde mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung (z. B. brachycephales Syndrom), es sein denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung oder
5. Hunde mit einer der folgenden Erkrankungen:
 - Epilepsie
 - Diabetes
 - Schilddrüsenerkrankung
 - Allergien
 - Hüft-, Ellenbogengelenksdysplasie
 - Body-Condition-Scoring mit Gesamtnote 1 oder 5 (Skala 1 - 5)
 - Tumore.

2. Besitzverhältnisse

1. Hunde im Besitz oder Eigentum von
 - Tierheimen
 - Tierasylen
 - Tiervermittlungen
 - Tierrettungsdiensten und
 - Ähnlichen Einrichtungen
2. Hunde im Besitz oder Eigentum von Züchtern
3. Versuchs- und Laborhunde, auch ehemalige, in jeglichem Besitz

3. Nutzungsarten

Hunde, die planmäßig Gefahrerhöhungen ausgesetzt sind, z. B. Laborhunde, Sprengstoffspürhunde, Arbeitshunde in Krisen- und Katastrophengebieten sowie Hunde, die gegenüber gewaltgeneigten Personen eingesetzt werden; insoweit sind lediglich Jagd-, Herden- und Blindenhunde versicherbar.

4. Für den laufenden Vertrag gilt:

Wenn eine Haltung/Verwendung des Hundes gemäß der Punkte 2 und 3 eintritt, endet die Versicherungsfähigkeit. Bei einem Eigentumswechsel gelten die Annahmeveraussetzungen gemäß Punkt 1 für den Erwerber entsprechend.

Bei einer unrichtigen beziehungsweise unzutreffenden Bestätigung kann die GHV vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise die Leistung verweigern (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht). Darüber hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.

5. Sie haben Fragen? Wir helfen gerne weiter.

GHV VERSICHERUNG
Telefon: 06151 3603-188
Fax: 06151 3603-135
E-Mail: tkv-vertrag@ghv-versicherung.de

Annahmeveraussetzungen Pferde-OP- und -Krankenversicherung



Die Versicherung kann **nicht abgeschlossen** werden, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte zutrifft:

1. Gesundheit

1. Pferde mit chronischen oder akuten Erkrankungen,
2. Pferde mit Invalidität oder Fehlbildungen,
3. Pferde, bei denen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung ein operativer Eingriff vorgenommen wurde oder erforderlich beziehungsweise ärztlich angeraten ist; versicherungsfähig bleiben Pferde, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung kastriert oder sterilisiert wurden, soweit dieser Eingriff nicht aus medizinischen Gründen erfolgte,
4. Pferde mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.

Bei einer unrichtigen beziehungsweise unzutreffenden Bestätigung kann die GHV vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise die Leistung verweigern (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht). Darüber hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.

2. Haltung / Verwendung

1. Pferde zum gewerblichen oder dienstlichen Gebrauch,
2. Pferde im Besitz von Tierheimen, Tierschutzvereinen, Tierasylen, Tierversittungen, Tierrettungsdiensten und ähnlichen Einrichtungen.

3. Für den laufenden Vertrag gilt:

Wenn eine Haltung/Verwendung des Tieres gemäß Punkt 2 eintritt, endet die Versicherungsfähigkeit. Bei einem Eigentumswechsel gelten die Annahmeveraussetzungen gemäß Punkt 1 für den Erwerber entsprechend.

4. Sie haben Fragen? Wir helfen gerne weiter.

GHV VERSICHERUNG
Telefon: 06151 3603-188
Fax: 06151 3603-135
E-Mail: tkv-vertrag@ghv-versicherung.de

Annahmевoraussetzungen Katzen-OP- und -Krankenversicherung



Die Versicherung kann **nicht abgeschlossen** werden, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte zutrifft:

1. Katzen mit folgenden Vorerkrankungen

1. Katzen mit chronischen oder akuten Erkrankungen,
2. Katzen mit Invalidität oder Fehlbildungen, z. B. einem fehlenden Bein,
3. Katzen, bei denen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung ein operativer Eingriff vorgenommen wurde oder erforderlich beziehungsweise ärztlich angeraten ist; versicherungsfähig bleiben Katzen, die in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung/Angebotserstellung kastriert oder sterilisiert wurden, soweit dieser Eingriff nicht aus medizinischen Gründen erfolgte,
4. Katzen mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung (z. B. brachycephales Syndrom), es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung, oder
5. Katzen mit einer der folgenden Erkrankungen: Diabetes, Schilddrüsen-, Zahn- und Nierenerkrankungen, polyzystische Nierenerkrankungen/PKD (Perserkatzen), Allergien, Hüft-, Ellenbogengelenksdysplasie, Body-Condition-Scoring mit Gesamtnote 1 oder 5 (Skala 1 - 5), Tumore.

2. Besitzverhältnisse

1. Katzen im Besitz oder Eigentum von Tierheimen, Tierschutzvereinen, Tierasylen, Tiervermittlungen, Tierrettungsdiensten und ähnlichen Einrichtungen,
2. Katzenwelpen im Besitz oder Eigentum von Züchtern.
3. Versuchs- oder Laborkatzen, auch ehemalige, in jeglichem Besitz

3. Nutzungsarten

Katzen, die planmäßig Gefahrerhöhungen ausgesetzt sind, z. B. Versuchs- oder Laborkatzen.

Bei einer unrichtigen beziehungsweise unzutreffenden Bestätigung kann die GHV vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise die Leistung verweigern (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht). Darüber hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.

4. Für den laufenden Vertrag gilt:

Wenn eine Haltung/Verwendung der Katze gemäß der Punkte 2 und 3 eintritt, endet die Versicherungsfähigkeit. Bei einem Eigentumswechsel gelten die Annahmевoraussetzungen gemäß Punkt 1 für den Erwerber entsprechend.

5. Sie haben Fragen? Wir helfen gerne weiter.

GHV VERSICHERUNG
Telefon: 06151 3603-188
Fax: 06151 3603-135
E-Mail: tkv-vertrag@ghv-versicherung.de